

# Gastbeitrag

## „Weniger Kündigungsschutz für Top-Banker geplant“

---

von **RA / FA f. ArbR Hendrik Bourguignon** | Partner bei  | Frankfurt a.M.

*Die Bundesregierung plant, den Kündigungsschutz für Spitzen-Banker zu lockern, um Deutschland als Finanzplatz für Londoner Banken, die wegen des Brexits ein zweites Standbein in der EU suchen, attraktiver zu machen.*

Das Bundesfinanzministerium hat hierzu zum 20. November 2018 einen Entwurf zum „*Ergänzungsgesetz zum Brexit-Steuerbegleitgesetz*“ (Brexit-StBG) veröffentlicht, mit dem das Versprechen aus dem Koalitionsvertrag verwirklicht werden soll, den Kündigungsschutz für eine kleine hochbezahlte Gruppe von Bankbeschäftigten, die sog. „*Risikoträger*“ bei „*bedeutenden Finanzinstituten*“, zu verringern. Die Änderungen betreffen hauptsächlich das Kreditwesengesetz (KWG).

So sollen Risikoträger im Sinne von § 2 Abs. 8 Institutsvergütungsverordnung (InstVergV), deren jährliche regelmäßige fixe Grundvergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung im Sinne von § 159 SGB VI überschreitet [gegenwärtig EUR 208.000 (Ost) / 234.000 brutto (West)], im Kündigungsschutzgesetz (KSchG) leitenden Angestellten gleichgestellt werden. Für Risikoträger mit geringerem Grundgehalt verbleibt es hingegen bei den allgemeinen Regelungen und damit beim Bestandsschutz. Risikoträger sind im Kreditwesengesetz und in der Institutsvergütungsverordnung definiert als „*Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt*“ (§ 25a Absatz 5a KWG-Entwurfassung, § 2 Absatz 8 InstVergV). Sie unterliegen entsprechenden Vorgaben im Hinblick auf deren Vergütung, um Fehlanreize aufgrund bestehender Vergütungsstrukturen, insbesondere deren variabler Vergütung zu vermeiden.

Risikoträger werden damit den leitenden Angestellten nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KSchG gleichgestellt. Das bedeutet, dass die Kündigung nach wie vor den Anforderungen des KSchG genügen muss. Allerdings kann der Arbeitgeber im Kündigungsschutzprozess, falls die Kündigung sozial ungerechtfertigt und damit unwirksam ist, einen Auflösungsantrag stellen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 KSchG), ohne diesen begründen zu müssen. Der Arbeitgeber muss also im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht darlegen, aus welchen Gründen eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit mit dem Risikoträger nicht mehr erwartet werden kann. In diesem seltenen Fall löst das Arbeitsgericht das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung auf (§ 10 KSchG). Dabei gilt regelmäßig ein Maximalbetrag von 12 Monatsverdiensten, wobei Monatsverdienst auch variable Vergütungsbestandteile (z.B. Boni) sowie geldwerte Sachleistungen (z.B. Dienstwagen) mitumfasst. Bei älteren Mitarbeitern mit langer Betriebszugehörigkeit gelten höhere Grenzen von bis zu 15 oder

18 Monatsverdiensten. In die Ermessensentscheidung hat das Arbeitsgericht unterschiedliche Aspekte einzubeziehen (z.B. das Lebensalter des Arbeitnehmers, Arbeitsmarktchancen, das Maß der Sozialwidrigkeit der Kündigung, wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers).

Die Änderung betrifft nur Beschäftigte bei „*bedeutenden Instituten*“. Darunter werden Finanzinstitute gefasst, deren Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro erreicht oder überschritten hat (§ 25n Abs. 1 KWG-Entwurfassung). Für Risikoträger bei nicht bedeutenden Instituten – dies sind die meisten – gilt die vorgesehene Regelung zur Flexibilisierung des Kündigungsschutzes aufgrund der fehlenden Bedeutung für die Finanzstabilität nicht. Der Referentenentwurf geht davon aus, dass die Zahl der von dieser Regelung betroffenen Beschäftigten voraussichtlich 5.000 Mitarbeiter nicht überschreiten wird.

Ob die geplante Änderung im KWG in dieser Form Gesetz wird, ist noch nicht abzusehen. Der Entwurf hat bereits von vielen Seiten Kritik erfahren. So werden verfassungsrechtliche Zweifel dahingehend geäußert, ob sich Lockerungen im Kündigungsschutz auf eine kleine Gruppe von Angestellten einer bestimmten Branche beschränken lassen. Dies gilt auch für den scheinbar willkürlich gewählten Schwellenwert, der nicht einmal im Einklang mit bereits existierenden regulativen Regelungen zu Risikoträgern steht. Darüber hinaus haben die meisten Institute bereits über ihren künftigen Standort auf dem europäischen Kontinent entschieden, so dass die Lockerung des Kündigungsschutzes für Risikoträger die Attraktivität von Deutschland als Finanzplatz wohl kaum erhöhen dürfte.



ebl factum rechtsanwälte | notare ist ein schlagkräftiges und effizientes Team von Rechtsanwälten und Notaren mit Sitz in Frankfurt am Main. Sie sind ausgewiesene Spezialisten in den Beratungsfeldern des Arbeitsrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Immobilienrechts, des Medizinrechts sowie des Marken-, Urheber-, und Wettbewerbsrechts.

Erfolgreiche Mittelständler und Führungskräfte schätzen ebl factum als verlässliche Ansprechpartner mit Augenmaß. ebl factum ist Mitglied der ebl EWIV european business lawyers und Teil des internationalen Netzwerks „Warwick Legal“, so dass die Interessen der Mandantschaft auch grenzüberschreitend auf hohem Niveau vertreten werden.

Als Anerkennung der Leistungen hat das Magazin FOCUS in seinem "Recht-Spezial" (09/2018) ebl factum rechtsanwälte | notare erneut als Top-Wirtschaftskanzlei im Fachbereich „Arbeitsrecht“ ausgezeichnet!